

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Utrecht (Niederlande),
eingereicht am 5. Dezember 2017 — Sumanan Vethanayagam, Sobitha Sumanan, Kamalaranee
Vethanayagam/Minister van Buitenlandse Zaken**

(Rechtssache C-680/17)

(2018/C 063/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Den Haag, Sitzungsort Utrecht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Sumanan Vethanayagam, Sobitha Sumanan, Kamalaranee Vethanayagam

Beklagter: Minister van Buitenlandse Zaken

Vorlagefragen

1. Steht Art. 32 Abs. 3 des Visakodex⁽¹⁾ dem entgegen, dass eine Bezugsperson als von dem Visumantrag der Kläger Betroffene die Möglichkeit hat, gegen die Verweigerung des Visums im eigenen Namen Beschwerde einzulegen und Klage zu erheben?
2. Muss die in Art. 8 Abs. 4 des Visakodex geregelte Vertretung in dem Sinne aufgefasst werden, dass die Zuständigkeit (auch) bei dem vertretenen Staat verbleibt oder dass die Zuständigkeit vollständig dem vertretenden Staat übertragen wird, so dass der vertretene Staat selbst nicht mehr zuständig ist?
3. Falls nach Art. 8 Abs. 4 Buchst. d des Visakodex die beiden unter 2. angeführten Vertretungsformen möglich sind, welcher Mitgliedstaat ist dann als der Mitgliedstaat anzusehen, der im Sinne von Art. 32 Abs. 3 des Visakodex endgültig entschieden hat?
4. Steht eine Auslegung von Art. 8 Abs. 4 und Art. 32 Abs. 3 des Visakodex, nach der die Visumantragsteller den Rechtsbehelf gegen die Zurückweisung ihrer Anträge ausschließlich bei einer Behörde oder einem Gericht des vertretenden Mitgliedstaats einlegen können und nicht im vertretenen Mitgliedstaat, für den das Visum beantragt wird, im Einklang mit dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz im Sinne von Art. 47 der Charta? Ist für die Antwort auf diese Frage relevant, dass der gebotene Rechtsbehelf gewährleistet, dass der Antragsteller das Recht hat, gehört zu werden, dass er das Recht hat, das Verfahren in einer Sprache eines der Mitgliedstaaten zu führen, dass die Verwaltungs- und Gerichtsgebühren für Beschwerde- und Klageverfahren für den Antragsteller nicht unverhältnismäßig hoch sind und dass die Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe besteht? Ist es angesichts des in Visumangelegenheiten bestehenden Beurteilungsspielraums des Staates für die Antwort auf diese Frage relevant, ob ein Schweizer Gericht hinreichenden Einblick in die Situation in den Niederlanden hat, um effektiven Rechtsschutz bieten zu können?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. 2009, L 243, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg (Luxemburg),
eingereicht am 11. Dezember 2017 — Pillar securitisation Sàrl/ Hildur Arnadóttir**

(Rechtssache C-694/17)

(2018/C 063/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation du Grand-Duché de Luxembourg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Pillar securitisation Sàrl

Kassationsbeschwerdegegnerin: Hildur Arnadóttir

Vorlagefrage

Kann eine Person im Rahmen eines Kreditvertrags, der aufgrund des Gesamtkreditbetrags nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates⁽¹⁾ fällt, als Verbraucher im Sinne von Art. 15 des Übereinkommens von Lugano vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen angesehen werden, weil der Vertrag für einen Zweck geschlossen wurde, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, wenn es keine nationale Vorschrift gibt, nach der die Bestimmungen der Richtlinie auf Bereiche angewendet werden, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen?

⁽¹⁾ ABl. L 133, S. 66.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. Januar 2018 von der Hellenischen Republik gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 25. Oktober 2017 in der Rechtssache T-26/16, Hellenische Republik/ Europäische Kommission

(Rechtssache C-6/18 P)

(2018/C 063/14)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Kanellopoulos, I. Pachi und A. Vasilopoulou)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt, dem Rechtsmittel stattzugeben, das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 25. Oktober 2017 in der Rechtssache T-26/16 insoweit aufzuheben, als ihre Klage abgewiesen wurde, ihrer Klage vom 22. Januar 2016 stattzugeben, den Beschluss der Europäischen Kommission 2015/2098 vom 13. November 2015⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit ihr damit im Anschluss an die Kontrollen IR/2009/004/GR und IR/2009/0017/GR punktuelle und pauschale finanzielle Berichtigungen in Höhe von 11 534 827,97 Euro wegen Verzögerungen bei Wiedereinziehungsverfahren, Nichterfassung von Angaben und, allgemein, Mängeln bei den Verfahren zur Verwaltung von Außenständen auferlegt wurden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Gründe.

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund, der sich auf den Teil des Beschlusses bezieht, mit dem ihr eine pauschale finanzielle Berichtigung auferlegt wurde, macht sie geltend, das Gericht habe die Art. 31, 32 und 33 der Verordnung Nr. 1290/2005⁽²⁾ falsch ausgelegt und angewandt, die Leitlinien der Kommission für die Anwendung pauschaler Berichtigungen (Dokument 5330/1997) im Fall von Art. 32 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1290/2005 rechtsfehlerhaft angewandt, das Gebot der Rechtssicherheit missachtet und das angefochtene Urteil nicht hinreichend begründet.